

wollen. Ehe sie ihre Absicht verwirklichen können, schlägt A. den ihm zunächst stehenden Rowdy mit einem Fausthieb zu Boden und flüchtet. Hätte A. mit seiner Verteidigungshandlung so lange gewartet, bis die Rowdys über ihn hergefallen wären, so wäre seine Verletzung nicht zu verhindern gewesen.

Eine Notwehr situation ist auch dann gegeben, wenn der Handelnde sich selbst in diese Lage bringt. Wer den Tätern folgt, von denen er kurze Zeit vorher grundlos und brutal angegriffen wurde, um ihre Wohnung zu erkunden, hat ein Notwehrrecht, wenn diese ihn entdecken und sich in drohender Haltung nähern. Der erneute Angriff gegen ihn steht unmittelbar bevor.²²⁵

Der Angriff steht nicht unmittelbar bevor, wenn er sich noch im Stadium der Planung oder entfernten Vorbereitung befindet. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, daß der Angriff nicht durchgeführt wird oder aber auf andere Weise (z. B. durch Herbeirufen der Volkspolizei) verhindert werden kann. Das gilt selbst für den Fall, daß sich der Täter — z. B. bei Beschaffung einer Waffe zwecks Verübung eines Tötungsverbrechens — mit der Begehung der Vorbereitungshandlung bereits strafbar macht. Auch hier besteht zumindest für die Zeit der noch entfernten Vorbereitung die Möglichkeit, die Hilfe staatlicher Organe in Anspruch zu nehmen oder dem Angriff auszuweichen.

Im Gange ist ein Angriff, wenn der Angreifer mit seiner Angriffshandlung bereits begonnen hat und in das Stadium der *Ausführung* eingetreten ist. Dabei ist unerheblich, ob die Angriffshandlung schon in diesem (Versuchs)Stadium mit Strafe bedroht ist oder ob das Gesetz nur die vollendete Straftat unter Strafe stellt; denn es geht bei der Notwehr nicht um Bestrafung, sondern um die Abwendung drohender schädlicher Folgen einer Handlung.

Beispielsweise handelt auch derjenige in Notwehr, der die Vollendung einer einfachen, nicht mit gefährlichen Mitteln und Methoden einhergehenden Körperverletzung vereitelt, obwohl der Täter nach dem Scheitern seines Angriffs strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Gleiches gilt bei der Vereitelung der Vollendung eines Hausfriedensbruchs oder anderer Verge- hendelikte, deren versuchte Begehung nicht strafbar ist.

Der Angriff ist im Gange, solange er *noch nicht beendet* ist. Daher kann der Angriff auch noch andauern, obwohl die begangene Straftat in juristischem Sinne vollendet ist. Bei einem Dauerdelikt, z. B. der Freiheitsberaubung nach § 131 StGB, endet der Angriff erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, wogegen die Straftat in diesem Fall bereits mit der Herstellung dieses Zustandes vollendet ist. Auch bei anderen Angriffen gegen strafrechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse kann die Straftat vollendet sein, der rechtswidrige Angriff jedoch andauern. So kann beim Diebstahl das Notwehrrecht gegen den flüchtigen Dieb noch ausgeübt werden, weil auch in diesem Fall der Angriff noch andauert.

Beendet ist der Angriff immer erst dann, wenn er *tatsächlich abgeschlossen* ist. Das ist z. B. der Fall, wenn der Dieb seine Beute in Sicherheit gebracht hat, der Angreifer auf gehört hat, weiterzuschlagen usw. Beendet ist der Angriff auch dann, wenn der Angreifer ihn wohl fortsetzen möchte, aber die vorangegangenen Ab-

225 Vgl. „OG-Urteil vom 16.9.1968“, Neue Justiz, 21/1968, S. 665 ff.